

## **Richtlinien der Stadt Beckum für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung (Haushaltswirtschaft)**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2002 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Zielsetzung**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Beckum wird mit dem Haushaltsjahr 2003 auf ein budgetorientiertes Verfahren umgestellt. Mit diesem Verfahren soll eine transparente politische Steuerung der Arbeit der Stadtverwaltung sichergestellt werden. Gleichzeitig sollen durch flexibles Reagieren auf Änderungen der sachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ein effizienter Ressourceneinsatz sowie eine effektive Überprüfung von Zielen und deren Erfüllung erreicht werden.

Im Mittelpunkt der Bemühungen steht hierbei die dezentrale Ressourcenverantwortung, die schrittweise eingeführt werden und zu einer weiter verbesserten Verantwortlichkeit und Motivation der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen soll.

Die budgetorientierte Haushaltswirtschaft ist nur ein erster Schritt zu der angestrebten dezentralen Ressourcenverantwortung. Weitere Umsetzungsschritte sind für die nächsten Jahre geplant. Zunächst muss aber die jetzige inputorientierte und teilweise budgetierte Haushaltswirtschaft schrittweise weiterentwickelt werden.

Aus diesen Gründen sind der jetzt erreichte Verfahrensstand und die darauf abgestellten Verfahrensregeln, die nachfolgend aufgelistet sind, als vorläufig anzusehen. Es kann nicht jedes Problem, das sich in der praktischen Anwendung zeigen wird, schon jetzt geregelt werden.

Die sinnvolle Weiterentwicklung der Verfahren unter Berücksichtigung aller Fachinteressen macht es daher notwendig, offene Fragen und Probleme mit der Kämmerei, die insoweit federführend ist, zu besprechen und vorbehaltlich einer endgültigen Regelung zu lösen.

In diesem Sinne sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer konstruktiven Mitarbeit aufgerufen. Zugleich wird um Verständnis für alle nicht vermeidbaren Anfangsschwierigkeiten gebeten.

Der vorstehend beschriebene Veränderungsprozess zur Haushaltswirtschaft der Stadt Beckum soll durch eine noch zu gründende Arbeitsgruppe begleitet werden.

Dieser Arbeitsgruppe sollen folgende Mitglieder angehören:

- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter Dez. I
- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter Dez. II
- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter Dez. III
- Geschäftsstelle NSM
- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter StA 14

- 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter Personalrat
- 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter StA 20 (federführend)

## 1.2 Grundlagen

- (1) Der Gesamthaushalt der Stadt Beckum wird in Dezernatsbudgets und in der weiteren Untergliederung in Ämterbudgets entsprechend der derzeitigen Verwaltungsorganisation aufgeteilt. Die Aufteilung innerhalb der Ämterbudgets orientiert sich zunächst an den bisher von den Fachämtern bewirtschafteten Haushaltsstellen.

Verschiedentlich werden innerhalb der Ämter Teilbudgets gebildet, zum Beispiel Schulen, Kindergärten und andere für die kostenrechnenden Einrichtungen werden ebenfalls Teilbudgets gebildet.

- (2) Bei den vorgenannten Budgets handelt es sich um „Zuschuss- beziehungsweise Überschussbudgets“, die sich als Saldo aus den Einnahmen/Ausgaben errechnen.

Dieser so ermittelte Zuschussbedarf/Überschuss kann den Budgets nur gewährt werden, wenn entsprechende allgemeine Finanzierungsmittel zur Verteilung zur Verfügung stehen.

Die allgemeinen Finanzierungsmittel errechnen sich aus dem Netto-Überschuss aus Steuern, Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteilen aus der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und Kompensationszahlung/Konzessionsabgaben und sonstigen Einnahmen nach Abzug der Kreisumlage, des Solidarbeitrages zum Fonds Deutsche Einheit, des Schuldendienstes und sonstiger Ausgaben.

- (3) Nicht in den Ämterbudgets enthalten ist der Sammelnachweis 1 – Personalausgaben –, der wegen seiner zentralen Bedeutung weiterhin vom StA 10 federführend bewirtschaftet wird.

Die Einzelansätze werden nachrichtlich in den Budgets angegeben, unterliegen hier jedoch nicht der Budgetierung.

Die SN 2 bis 4 – sächliche Ausgaben – werden in dieser Form nicht mehr weitergeführt.

Bestimmte Haushaltsstellen der SN werden den Budgets sowohl hinsichtlich der Finanz- als auch der Aufgabenverantwortung zugeordnet.

Andere Haushaltsstellen werden lediglich hinsichtlich der Finanzverantwortung den Budgets zugeordnet (dezentrale Beschaffungsentscheidung).

Die Aufgabenverantwortung verbleibt hierbei zentral bei den Beschaffungsstellen (zentrale Aufgabenwahrnehmung).

## 1.3 Budgetverantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung der Dezernatsbudgets obliegt den jeweiligen Dezernatsleitungen und für die Ämterbudgets den jeweiligen Amtsleitungen.

Die Budgetverantwortlichen haben sich regelmäßig über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren.

Sie haben Entwicklungen, die zu Überschreitungen des Budgetansatzes (höherer Zu- schussbedarf/geringerer Überschuss) führen können, frühzeitig entgegenzuwirken; insbesondere sind alle Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets auszuschöpfen.

Lässt sich trotz der einzuleitenden Gegenmaßnahmen eine Überschreitung des Budgetansatzes voraussichtlich nicht ausschließen, ist hiervon unverzüglich die Käm- merei/der Kämmerer zu unterrichten.

## 2 Verfahren zur Aufstellung

Die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf ein budgetorientiertes Verfahren macht eine Änderung des Aufstellungsverfahrens notwendig.

Dieses stellt sich ab dem Haushaltsjahr 2003 wie folgt dar:

- Vorausschätzung der allgemeinen Deckungsmittel, der vorab zu dotierenden Haushaltsstellen und der verbleibenden Finanzmasse durch die Kämmerei.  
Bei den vorabdotierten Haushaltsstellen handelt es sich um solche Einnahmen und Ausgaben, die von den Ämtern grundsätzlich weder dem Grunde noch der Höhe nach beeinflusst werden können (zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Vor- gaben).  
Die übrigen Einnahmen und Ausgaben werden im „freien Budget“ zusammen- gefasst.
- Aufteilung der verbleibenden Finanzmasse auf die Einzelbudgets (Dezernats-/ Ämterbudgets) nach strategischen Richtungsentscheidungen aufgrund der Be- ratungen in der Verwaltungsvorstandssitzung durch den Kämmerer/die Kämme- rei.
- Feinplanung der Dezernats-/Ämterbudgets durch die Dezernate/Fachämter in- nerhalb des vorgegebenen Budgetrahmens, aufgeteilt auf die einzelnen Haus- haltsstellen und Meldung an die Kämmerei.
- Zusammenstellung der Entwürfe der Dezernate/Fachämter zum Gesamtentwurf durch die Kämmerei (hierbei erfolgt eine Prüfung, ob der vorgegebene Budget- rahmen eingehalten und die Veranschlagungsgrundsätze beachtet wurden).
- Aufstellung des Entwurfes des Budgethaushaltes (mit Darstellung der Haushalts- stellen) durch den Kämmerer und Feststellung durch den Bürgermeister sowie Einbringung in den Rat und Eckwertebeschluss mit Festlegung des Budgettra- hmens. (Gegebenenfalls zusätzlich ein Ausdruck des „klassischen Haushaltspla- nes“ je Fraktion).
- Beratung des Entwurfes des Budgethaushaltes in den Fraktionen (innerhalb des Budgetrahmens).
- Beratung des Entwurfes des Budgethaushaltes im Haupt- und Finanzausschuss (innerhalb des Budgetrahmens).
- Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gemäß § 79 GO NRW und Kenntnisnahme des budgetorientierten Haushaltes durch den Rat.

### **3 Verfahren zur Ausführung**

#### **3.1 Deckungsfähigkeit**

Die Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts (ausgenommen davon: Verfügungsmittel, Deckungsreserve und aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierte Ausgaben) sind innerhalb der einzelnen Ämterbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Ausgabenansätze für innere Verrechnungen (Grupp. Nr. 679) sind nur untereinander innerhalb der einzelnen Ämterbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgabeansätze im SN 1 sind – wie bisher – gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes und die Verpflichtungsermächtigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten innerhalb der einzelnen Ämterbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Grundsätzlich können jetzt also Einsparungen bei einer Haushaltsstelle für Mehrausgaben bei einer anderen Haushaltsstelle verwandt werden (Umschichtung).

#### **3.2 Übertragbarkeit**

Für die Übertragbarkeit der Ausgabeermächtigungen im Vermögenshaushalt nach § 19 Absatz 1 GemHVO gilt die gesetzliche Regelung.

Im Verwaltungshaushalt können gemäß § 19 Absatz 2 GemHVO alle Ausgabeansätze innerhalb der einzelnen Ämterbudgets unter dem Vorbehalt der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Beckum ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Für den Fall der Übertragung bleiben die Ansätze bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Managementbedingte Mehreinnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, die im laufenden Haushaltsjahr nicht für Mehrausgaben verwandt werden, sind grundsätzlich zu mindestens 60 vom Hundert in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen sind unter den vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls übertragbar.

Sind Einnahmen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ausgabeermächtigungen bis zur Fälligkeit der Zahlungen für ihren Zweck verfügbar.

#### **3.3 Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen**

Im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind Einnahmen aus Zuweisungen oder sonstige Einnahmen, bei denen eine rechtliche Verpflichtung zu einer entsprechenden Verwendung besteht, zweckgebunden für entsprechende Ausgaben der einzelnen Ämterbudgets.

Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

Im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt berechtigen in den einzelnen Ämterbudgets Mehreinnahmen, die keiner Zweckbindung unterliegen, zu Mehrausgaben, Mindereinnahmen verringern dagegen die Ausgabeermächtigung entsprechend, soweit keine anderweitige Deckung innerhalb der einzelnen Ämterbudgets möglich ist.

### 3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 82 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Wird eine überplanmäßige Überschreitung eines Deckungsringes (innerhalb des Amtsbudgets) notwendig, so ist zunächst die Deckung im Rahmen des jeweiligen Dezernatsbudgets herbeizuführen.

Diese Überschreitungen sind wie bisher mittels Vordruck der Kämmerei, zwecks Genehmigung durch den Kämmerer mitzuteilen.

Kann auch innerhalb des Dezernatsbudgets die Deckung nicht herbeigeführt werden, ist ebenfalls mittels Vordruck der Kämmerei die Überschreitung mitzuteilen und die Bereitstellung der benötigten Deckungsmittel zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt durch den Kämmerer, sofern Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Für die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben und die Überschreitung der übrigen, nicht einem Deckungsring (innerhalb des Amtsbudgets) angehörenden Ausgaben ist bzgl. der Beschaffung der Deckungsmittel wie vorab beschrieben zu verfahren.

## 4 Berichtswesen

Unverzichtbare Voraussetzung für die Delegation der Ergebnisverantwortung auf die Budgetverantwortlichen ist ein aussagefähiges Berichtswesen.

Das Ziel des Berichtswesens besteht darin, den Budgetverantwortlichen, der Verwaltungsführung und dem Rat regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung der Budgets und der Maßnahmenplanung zu liefern, um daraus einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der städtischen Haushaltswirtschaft zu erhalten, damit gegebenenfalls ein rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen ermöglicht wird.

(1) Die Budgetverantwortlichen erstellen zu den Stichtagen

#### 1. Mai und 1. Oktober

eines Jahres bis zum 15. des jeweiligen Monats einen Bericht über die Ausführung ihres Budgets. Diese Berichte stellen den aktuellen Stand des Budgets im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt einschließlich der Abweichungen sowie den Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmendurchführung dar. Abweichungen vom Budget sind eingehend zu erläutern.

Hinsichtlich möglicherweise notwendiger Abweichungen werden die Konsequenzen beziehungsweise Gegensteuerungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Zum Schluss eines jeden Berichtes wird eine Prognose des zu erwartenden finanziellen Ergebnisses des Budgets zum Ende des Haushaltsjahres abgegeben.

(2) Die Berichte werden über die Kämmerei termingerecht dem Stadtkämmerer vorgelegt.

Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Budgetberichte einen Gesamtbericht über die Entwicklungen der Budgets und des Gesamthaushaltes und legt

diesen dem Bürgermeister und anschließend dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

- (3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird von den Budgetverantwortlichen ein Jahresabschlussbericht erstellt, der die Endergebnisse und wesentlichen Entwicklungen des Budgets im Jahresverlauf darstellt und erläutert.

Dieser wird über die Kämmerei dem Stadtkämmerer bis spätestens zum 1. Februar des Folgejahres vorgelegt.

Die Kämmerei fasst die einzelnen Budget-Jahresberichte zu einem Gesamtjahresbericht zusammen und legt diesen dem Rat mit dem Rechenschaftsbericht und der Jahresrechnung gemäß § 93 Absatz 2 GO NRW bis zum 31. März eines jeden Jahres vor.

## **5 Inkrafttreten**

Diese vorstehenden Budgetierungsrichtlinien treten zum 1. Juli 2002 in Kraft und sind erstmals auf die Haushaltswirtschaft der Stadt für das Haushaltsjahr 2003 anzuwenden.